



## Erläuterungen FamZV (2013)

### **Artikel 10 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> : Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen nach Erlöschen des Lohnanspruchs; Koordination**

#### Absatz 1<sup>bis</sup>

Nach Inkrafttreten des FamZG stellte sich die Frage, wie bei einem unbezahlten Urlaub, bei dem das Arbeitsverhältnis fortbesteht, vorgegangen werden muss. Sollen die Familienzulagen weiter ausgerichtet werden oder sollen sie eingestellt werden und soll dann (soweit die Voraussetzungen gegeben sind) der andere Elternteil die Familienzulagen beziehen? In der Praxis wird z.B. der Mutterschaftsurlaub mittels unbezahltem Urlaub auf ein halbes Jahr verlängert. Das BSV hat deshalb die FamZWL auf den 1.1.2010 folgendermassen ergänzt: Bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen oder die Differenzzahlungen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern der Jahreslohn immer noch 6'960 Franken erreicht. Die Frist von drei Monaten ist analog der Regelung bei Krankheit gewählt. Für diese Lösung sprechen die folgenden Argumente:

- Auch bei Teilzeitarbeit gibt es volle Familienzulagen, sofern der Mindestlohn erreicht wird. Dies ist bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis auch dann der Fall, wenn die Arbeit unregelmässig oder auf Abruf geleistet wird (s. Rz. 510 der FamZWL). Ein unbezahlter Urlaub kommt im Ergebnis auf das Jahr gesehen einer Teilzeitbeschäftigung gleich. Weil eher gut bezahlte Arbeitnehmende von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dürften diese oft sogar im Jahr trotz des Urlaubs einen höheren Lohn erzielen als viele auf Abruf tätige Teilzeitarbeitskräfte.
- Eine Einstellung (und ein Wechsel in der Bezugsberechtigung, wenn der andere Elternteil auch Anspruch hat) ist für eine kurze Dauer möglichst zu vermeiden.

Diese Regelung entbehrt gemäss KIESER/REICHMUTH, Praxiskommentar FamZG, Art. 13 N 96, einer gesetzlichen Grundlage. Sie hielt auch der bundesgerichtlichen Beurteilung nicht stand<sup>3</sup>, denn der Bundesrat hatte in Ausübung seiner Kompetenz nach Artikel 13 Absatz 1 FamZG keine entsprechende Verordnungsbestimmung erlassen und die FamZWL geht hier zu weit. Deshalb soll die FamZV in diesem Sinn ergänzt werden.

#### Absatz 1<sup>ter</sup>

Es handelt sich um eine Präzisierung, welche der heutigen Praxis entspricht. Sie bietet eine administrativ einfache Lösung und trägt dazu bei, Teilzulagen für angebrochene Monate, Lücken im Bezug und allfällige Wechsel in der Bezugsberechtigung für eine kurze Zeit zu vermeiden.

<sup>3</sup> Bundesgerichtsentscheid 8C\_713/2010 vom 23.03.2011, E. 5.